



VALENTIN LIPPMANN

**Parlamentarischer Geschäftsführer
und innenpolitischer Sprecher**

E-Mail: valentin.lippmann@slt.sachsen.de

**Parlamentarische Beratung
Sigrun Krause**

Telefon: 0351 / 493 48 27

E-Mail: sigrun.krause@slt.sachsen.de

🌐 www.gruene-fraktion-sachsen.de

📱 [GrueneFraktionSachsen](#)

🐦 [SaxGruen](#)

Diese Publikation dient der Information und darf nicht zur Wahlwerbung eingesetzt werden.
V.i.S.d.P.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag, Eric Heffenträger,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden. Stand: September 2022.

WELCHE INFORMATIONEN ERHALTE ICH?

Die transparenzpflichtigen Stellen müssen auf Antrag Informationen herausgeben – soweit das Gesetz dies nicht einschränkt. Dabei hängt es natürlich von der Anfrage und den Ausnahmen des Gesetzes ab, welche Informationen im Einzelfall herausgegeben werden müssen.

Mögliche Informationen, die herausgegeben werden können, sind: **Gutachten, Studien, Berichte, Bescheide oder Erlasse von Behörden.**

**Folgende Stellen sind beispielsweise
transparenzpflichtig:**

- ▶ Ministerien, Staatskanzlei und Ministerpräsident*in,
- ▶ Gerichte sowie Strafverfolgungs- und Vollstreckungsbehörden (nur Verwaltung),
- ▶ Hochschulen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen (Drittmittelhöhe, -geber sowie -laufzeit),
- ▶ Universitätskliniken und Krankenhäuser (Drittmittelhöhe, -geber sowie -laufzeit),
- ▶ Rundfunkanstalten (nur Verwaltung),
- ▶ Selbstverwaltungskörperschaften (Kammern), Träger der Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung und Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (nur staatlich übertragene Aufgaben).

WANN GEHT ES LOS?

Ein Antrag kann **ab dem 1. Januar 2023** gestellt werden, denn ab diesem Zeitpunkt gilt das Gesetz. Dann wird auch die Transparenzbeauftragte ihre Kontrolltätigkeit beginnen. Bis 2026 wird zudem die Transparenzplattform eingerichtet. Danach kann eine Vielzahl von Informationen kostenfrei abgerufen werden – ohne dass dafür ein Antrag gestellt werden muss.

ENDLICH KEIN SCHLUSSLICHT MEHR?

Bisher hatte Sachsen weder ein Informationsfreiheitsgesetz noch ein Transparenzgesetz. Damit belegte es zusammen mit Niedersachsen und Bayern die letzten Plätze im Transparenzranking. Mit dem Transparenzgesetz landet der Freistaat nun im soliden Mittelfeld noch vor dem

Bund, welcher bis heute nur ein Informationsfreiheitsgesetz hat. Dort werden Informationen also nur auf Antrag herausgegeben und es fehlt eine Transparenzplattform.

TRANSPARENZGESETZ

WIR SORGEN FÜR

MEHR DURCH- BLICK



WAS STEHT IM GESETZ?



BESSERER ZUGANG ZU STAATLICHEN INFORMATIONEN

Bürger*innen erhalten einen Rechtsanspruch auf die Herausgabe von Informationen zum Handeln des Freistaates Sachsen und der einzelnen Behörden. Transparentes Handeln von Staat und Verwaltung stärkt unsere Demokratie, denn es fördert **Beteiligung und Vertrauen**.

KOSTENFREIHEIT DER AUSKÜNFT

Informationsrechte sollen nicht vom Geldbeutel abhängen. Deshalb sind Auskünfte in Sachsen erst **ab 600 Euro kostenpflichtig**. Erfahrungsgemäß überschreiten diese Grenze nur zwei Prozent der Ersuche von Privatpersonen und 20 Prozent der Ersuche von Unternehmen. Zudem sind die Kosten **bei 2.500 Euro gedeckelt** und **eine Härteklause für Geringverdiener*innen** sichert das Auskunftsrecht aller.

EINRICHTUNG EINER TRANSPARENZPLATTFORM

Damit Informationen künftig nicht nur erfragt werden können, sondern allgemein zugänglich sind, wird in den kommenden Jahren **eine Transparenzplattform aufgebaut**. Diese soll Informationen aus Regierung und Verwaltung

bündeln und den Bürger*innen zur Verfügung stellen. Die Plattform selbst soll ebenfalls transparent sein und auf Software mit freien Lizenzen basieren.

TRANSPARENZBEAUFTRAGTE

Die Einhaltung des Transparenzgesetzes wird von der Sächsischen Datenschutzbeauftragten überwacht, die zugleich auch Transparenzbeauftragte ist. Sie **nimmt ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr, ist weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen**. Sie hat ein Anhörungs- und Unterstützungsrecht bei Gesetzesvorhaben oder Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die den Transparenzanspruch betreffen.

FORTLAUFENDE EVALUIERUNG DES GESETZES

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Transparenzgesetzes ist eine erste Evaluation des Gesetzes geplant. Dabei soll anhand praktischer Erfahrungen festgestellt werden, wo bei den gesetzlichen Regelungen noch Verbesserungsbedarf besteht. Die Evaluation hat außerdem zum **Ziel, den Anwendungsbereich des Transparenzgesetzes auf die kommunale Ebene auszuweiten** – ein Punkt, für den wir BÜNDNISGRÜNE schon länger werben.



WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Jede*r, also jede natürliche Person und auch juristische Person des Privatrechts, wie eingetragene Vereine, können einen Antrag stellen. Eine deutsche Staatsangehörigkeit oder Volljährigkeit sind nicht erforderlich.

Der Antrag kann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift bei der transparenzpflichtigen Stelle gestellt werden. Ist sie nicht zuständig, informiert sie darüber und leitet den Antrag weiter.

DAS MUSS IM ANTRAG STEHEN:

- ✓ Name
- ✓ Adresse
- ✓ **Begehrte Informationen** (z. B. „Bitte senden Sie mir das Gutachten zu, welches das Ministerium zum Thema XY 2022 in Auftrag gegeben hat.“)



Es gibt einen Anspruch auf Unterstützung bei der Antragstellung bei der transparenzpflichtigen Stelle. Ist der Antrag zu unbestimmt, muss die transparenzpflichtige Stelle darüber informieren und der Antrag kann anschließend präzisiert werden.

ANFRAGEN AN DEN STAAT STELLEN

Anfragen an Behörden können von jeder Person unabhängig von Alter, Staatsangehörigkeit oder Wohnort gestellt werden.

ANTWORT VON DER BEHÖRDE ERHALTEN

Die Information soll den Antragstellenden laut Gesetz spätestens innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden.



Der Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden. Sind schutzwürdige Belange Dritter betroffen, muss der Antrag begründet werden. Es besteht die Wahl zwischen Auskunft (Abschriften, lesbare Ausdrucke) oder Einsichtnahme.

Die Informationen sind unverzüglich, **spätestens aber innerhalb eines Monats** zur Verfügung zu stellen. Wird der Antrag abgelehnt, ist ein Widerspruchsverfahren bei der transparenzpflichtigen Stelle möglich.